

Informationen zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln bei denen ein Festbetrag festgesetzt worden ist

Was ist ein Festbetrag?

Festbeträge kommen ursprünglich aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Festbeträge sind in der GKV Höchstpreise für bestimmte Arzneimittel: Übersteigt der Preis des Arzneimittels den Festbetrag, haben die Versicherten die Wahl: Entweder zahlen sie die Mehrkosten selbst oder sie erhalten ein anderes, therapeutisch gleichwertiges Arzneimittel ohne Zuzahlung.

Festbeträge werden durch den GKV-Spitzenverband für Arzneimittel bzw. Gruppen von Arzneimitteln festgesetzt.

Die Festbeträge sollen dabei

- eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten,
- Wirtschaftlichkeitsreserven ausschöpfen,
- einen wirksamen Preiswettbewerb auslösen und
- sich an preisgünstigen Versorgungsmöglichkeiten ausrichten.

Ist für mein verordnetes Arzneimittel ein Festbetrag festgesetzt worden?

Diese Frage kann Ihnen zunächst der Arzt oder Apotheker beantworten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte mit der sog. „Festbetragsrecherche“ festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Festbetrag für ein Arzneimittel festgesetzt worden ist.

Die Festbetragsrecherche (ABDA-Datenbank) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://portal.dimdi.de/festbetrags-recherche/>

In die Suche muss entweder der Arzneimittelname oder die achtstellige Pharmazentralnummer (PZN) eingegeben werden. Die PZN finden Sie auf der ärztlichen Verordnung.

Können sich die festgesetzten Festbeträge ändern?

Ja. Die Festbeträge werden alle **14 Tage** aktualisiert. Das bedeutet, dass bisher festgesetzte Festbeträge sich der Höhe nach ändern können, aber auch, dass für Arzneimittel, für die bisher kein Festbetrag festgesetzt war, erstmals ein solcher festgesetzt wird.

In welcher Höhe werden Beihilfeleistungen zu den Aufwendungen für Festbetragsarzneimittel gewährt?

Bei einem Arzneimittel für den ein Festbetrag festgesetzt worden ist, ist die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen der Höhe nach begrenzt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 HBeihVO sind die Aufwendungen für das Arzneimittel nur in Höhe des Festbetrags abzüglich des Eigenanteils von 4,50 € je Arzneimittel beihilfefähig.

Liegt der Abgabepreis in der Apotheke über dem Festbetrag werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf den zum Zeitpunkt der Abgabe in der Apotheke geltenden Festbetrag abzüglich 4,50 € je Arzneimittel gekürzt.

Dazu folgendes Beispiel:

Abgabepreis in der Apotheke: 120 €

Festbetrag: 60 €

Beihilfefähiger Betrag: 55,50 € (Festbetrag abzüglich 4,50 €)

Bei wem erfolgt die Begrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen auf den Festbetrag?

Die Begrenzung erfolgt bei allen Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen unabhängig vom Krankenversicherungsverhältnis (privat/ gesetzlich krankenversichert).

Ich nehme ein Arzneimittel ein, für welches ein Festbetrag festgesetzt worden ist. Welche Optionen habe ich?

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Sie können das Arzneimittel weiterhin beziehen und die Differenz zwischen dem Abgabepreis in der Apotheke und dem festgesetzten Festbetrag selbst zahlen.
2. Sie beziehen ein anderes, therapeutisch gleichwertiges Arzneimittel (beispielsweise ein Generikum), das zum Festbetrag von der Apotheke abgegeben wird. Bitte setzen Sie sich zur Beantwortung der Frage, ob und welche Arzneimittel bei Ihnen alternativ in Betracht kommen, mit Ihrem Arzt oder Apotheker in Verbindung. Diese medizinische Frage können wir nicht beurteilen.

Kann die Apotheke mir ein Arzneimittel zum Festbetrag abgeben, wenn ein anderes Präparat vom Arzt verordnet worden ist, dessen Aufwendungen über dem Festbetrag liegen?

Gemäß § 17 Abs.5 Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung kann das verordnete Arzneimittel durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ersetzt werden, das mit dem verordneten Arzneimittel in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist, für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen ist und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt, sofern die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt dies nicht ausgeschlossen hat und die Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, einverstanden ist.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Kontaktdaten:

Tel.: 0561 / 97966-464

Fax: 0561 / 97966-567

www.kvk-kassel.de

beihilfe@kvk-kassel.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do.: 8 – 16 Uhr / Fr.: 8 – 13 Uhr | Termine nach Vereinbarung